

Einladung

zur 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Geilenkirchen am

Mittwoch, dem 26.06.2019, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal, Markt 9, 52511 Geilenkirchen

Tagesordnung

1. Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT* - Gruppe – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle –
Vorlage: 1603/2019
2. Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 1604/2019
3. Verteilung der Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf
Vorlage: 1605/2019
4. Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen
Vorlage: 1606/2019
5. Anfragen

gez. Mesaros

Ausschussvorsitzender

Jugend- und Sozialamt
07.06.2019
1603/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	26.06.2019

Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT* - Gruppe – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle –

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 04.10.2018 die Einführung eines Beratungs- und Unterstützungsangebotes für junge Menschen der LSBT* - Gruppe. Inzwischen hat die vom Jugendhaus Franz von Sales konzipierte Beratungsstelle ihren Betrieb aufgenommen. Der Leiter der Einrichtung, Herr Barwinski, wird in der Sitzung kurz hierzu berichten.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

Jugend- und Sozialamt
11.06.2019
1604/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	26.06.2019

Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten im Bereich der Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 12.03.2019 beauftragt, Planungen für eine neue 4-gruppige Kita in der Martin-Heyden-Straße sowie den Ausbau der städtischen Kita Bauchem schnellstmöglich voran zu treiben. Die Architektenpläne für beide Projekte liegen zwischenzeitlich vor. Die Verwaltung wird die Pläne in der Sitzung vorstellen.

Im Laufe der Planungen wurde erkennbar, dass aufgrund der aktuellen Situation in der Baubranche sowie aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen eine Fertigstellung der Gebäude im laufenden Jahr ausgeschlossen ist. Nach dem derzeitigen Stand kann die Produktion der Module aufgrund der Auslastung der Firmen erst in 2020 erfolgen, sodass aus jetziger Sicht eine Betriebsaufnahme der neuen Kapazitäten voraussichtlich erst zum Beginn des Kindergartenjahres 2010/2021 erfolgen kann.

Um der hohen Platznachfrage entgegen zu wirken, möchte die Verwaltung schnellstmöglich zwei Kita-Gruppen in der städtischen Flüchtlingsunterkunft An der Friedensburg einrichten, die nach Fertigstellung in die für Hünshoven geplante 4-gruppige Kita oder die neue Kita an der Martin-Heyden-Straße übernommen werden sollen. Für den Betrieb der Gruppen würden im ersten Gebäudetrakt die vier Wohneinheiten im Erdgeschoss genutzt werden können. Der Außenbereich würde sich auf den begrünten Bereich hinter dem Gebäude erstrecken und wäre durch eine geeignete Zaunanlage einzugrenzen.

Eine Begehung mit der Heimaufsicht des Landesjugendamtes ist bereits erfolgt. Die Eignung der Räumlichkeiten wurde hierbei festgestellt und bei entsprechender Antragstellung eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Darüber hinaus möchte die Verwaltung die bereits vorhandene Infrastruktur im Gebäude der ehemaligen Schule in Beeck nutzen und dort dauerhaft eine 2-gruppige Kita einrichten. Auch hier ist eine Begehung mit der Heimaufsicht erfolgt. Ein Teil der Räumlichkeiten im Erdgeschoss ist hervorragend geeignet für den Betrieb einer Kita. Die hierfür erforderlichen baulichen Änderungen sind gering und können, ebenso wie die Herrichtung des Außengeländes, vollumfänglich durch Fördermittel des Landes unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Eigenanteils der Stadt finanziert werden.

Mit einer zweigruppigen Kita in Beeck kann insbesondere der hohen Nachfrage im Bereich Lindern begegnet werden, die der Entwicklung der dortigen Neubaugebiete und einem vermehrten Zuzug junger Familien geschuldet ist. Insgesamt würde so für das Versorgungsgebiet Lindern, Würm, Leiffarth, Beeck eine sehr gute Bedarfsabdeckung entstehen, die ggf. auch

noch Nachfragen aus dem Bereich Prummern einbeziehen könnte. Eine Erweiterung oder ein Ausbau der Kita in Lindern ist aufgrund der Größe des Grundstücks ausgeschlossen. Eine Erweiterung des Angebotes könnte nur durch eine Neubaumaßnahme erfolgen. Es erscheint daher sinnvoller, die vorhandenen Kapazitäten in der Schule Beeck zu nutzen.

Für die Maßnahme sieht die Verwaltung des Jugendamtes unter Berücksichtigung des durch das Kibiz vorgegebenen Personalgerüsts zwölf einzurichtende Vollzeitstellenäquivalente für Erzieher/-innen einschließlich einer Leitungsstelle vor. Die Anzahl der Stellen ist abhängig von den angebotenen Betreuungszeiten sowie dem daraus resultierenden Buchungsverhalten der Eltern. Im tatsächlichen Betrieb können sich daher noch geringe Abweichungen des benötigten Stundenumfanges nach oben oder nach unten ergeben. Der Stellenplan wäre bei entsprechender Beschlussfassung zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, neben den bereits beschlossenen Maßnahmen die Einrichtung einer zweigruppigen Kita im ehemaligen Schulgebäude in Beeck umzusetzen sowie im Vorgriff auf die bereits geplanten Kitas bis zu deren Fertigstellung übergangsweise zwei Gruppen in der städtischen Unterkunft An der Friedensburg einzurichten. Die in der Sitzung vom 12.03.2019 beschlossene Jugendhilfeplanung wird daher um eine Kita auf die in der vorliegenden Übersicht enthaltenen Daten erweitert.

Anlage/n:

- 1 Jugendhilfeplanung
- 2 Anmeldezahlen nach Stadtteilen
- 3 Versorgung 2019-2020 Stand 06-2019
- 4 Planung Erweiterung Bauchem
- 5 Planung Neubau Martin-Heyden-Straße

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehnen, 02451 - 629 322)

Änderung der Jugendhilfeplanung Kita vom 26.06.2019

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III					Kinder mit Behinderung		Kindpauschale n insgesamt
	25 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. U3	35 Std. Ü3	45 Std. U3	45 Std Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulun g	25 Std. Schulkinde r	35 Std. Ü3 - Einschulun g	35 Std. Schulkind er	45 Std. Ü3 - Einschulun g	U3	Ü3 und Schulkinder	
Kath. Kindergarten St. Anna, Tripsrath			5	8	3	26											42
Kath. Kindergarten St. Gereon, Würm			11	32	2	15											60
Kath. Kindergarten St. Johann Baprist, Lindern			5	14	3	18											40
Kath. Kindergarten St. Mariä Namen, Gillrath			4	16	4	18											42
Kath. Kindergarten St. Ursula, Geilenkirchen			3	7	9	46						15		5			85
Kindergarten in der Selfkantkaserne "Die Waldwichtel", Niederheid			2	8	8	24											42
Integr. Kindergarten "Triangel" der Lebenshilfe, Bauchem			2	2	4	16						2		8	2	27	63
AWO FZ/Kita Stadtmitte mit inklusive Schwepunkt, Geilenkirchen	2		3	17	9	23	1		4	4		7		47	1	4	122
AWO Kita Jahnstraße, Bauchem			6	16	6	16						20		25			89
AWO Kita Lütticher Straße, Bauchem			5	4	3	21			10	1		14					58
städt. Kita Teveren			7	15	5	17			10			15		31			100
städt. Kita Immendorf			4	7	10	23						33		14			91
städt. Kita Bauchem			4	16	8	32			10			13		10			93
städt. Kita an der Wurm, Geilenkirchen			6	14	6	14			10			15		10			75
Integrative Kita der Lebenshilfe Hünshoven			2	8	11	29									3	12	65
städt. Kita Beeck			4	16	4	16											40
Summe	2	0	73	200	95	354	1	0	44	5	0	134	0	150	6	43	1107

TOP Ö 2

Anmeldezahlen nach Stadtteilen

Ortsnamen	Aufnahmewunsch bis 31.07.2019	Aufnahmewunsch ab 01.08.2019	gesamt
Apweiler	0	1	1
Bauchem	13	37	50
Beeck	0	1	1
Bocket	0	0	0
Flahstraß	0	1	1
Geilenkirchen	41	62	103
Gillrath	3	7	10
Grotenrath	0	3	3
Hatterath	1	2	3
Hochheid	0	1	1
Honsdorf	0	1	1
Hoven	0	0	0
Hünshoven	0	11	11
Immendorf	3	4	7
Kogenbroich	0	1	1
Kraudorf	0	0	0
Leiffarth	2	4	6
Lindern	8	5	13
Müllendorf	0	0	0
Niederheid	8	5	13
Nierstraß	0	0	0
Nirm	0	0	0
Panneschopp	0	0	0
Prummern	3	3	6
Rischden	1	0	1
Süggerath	0	1	1
Teveren	3	10	13
Tripsrath	1	2	3
Waurichen	1	2	3
Würm	3	7	10
andere Städte	9	25	34
Gesamt	100	196	296

Aufnahmewunsch ab 01.08.2020
1
26
3
0
1
59
12
8
0
2
0
0
12
10
1
2
0
8
1
5
0
0
0
9
0
2
10
5
8
1
10
196

Kindergartenjahr 2019/2020

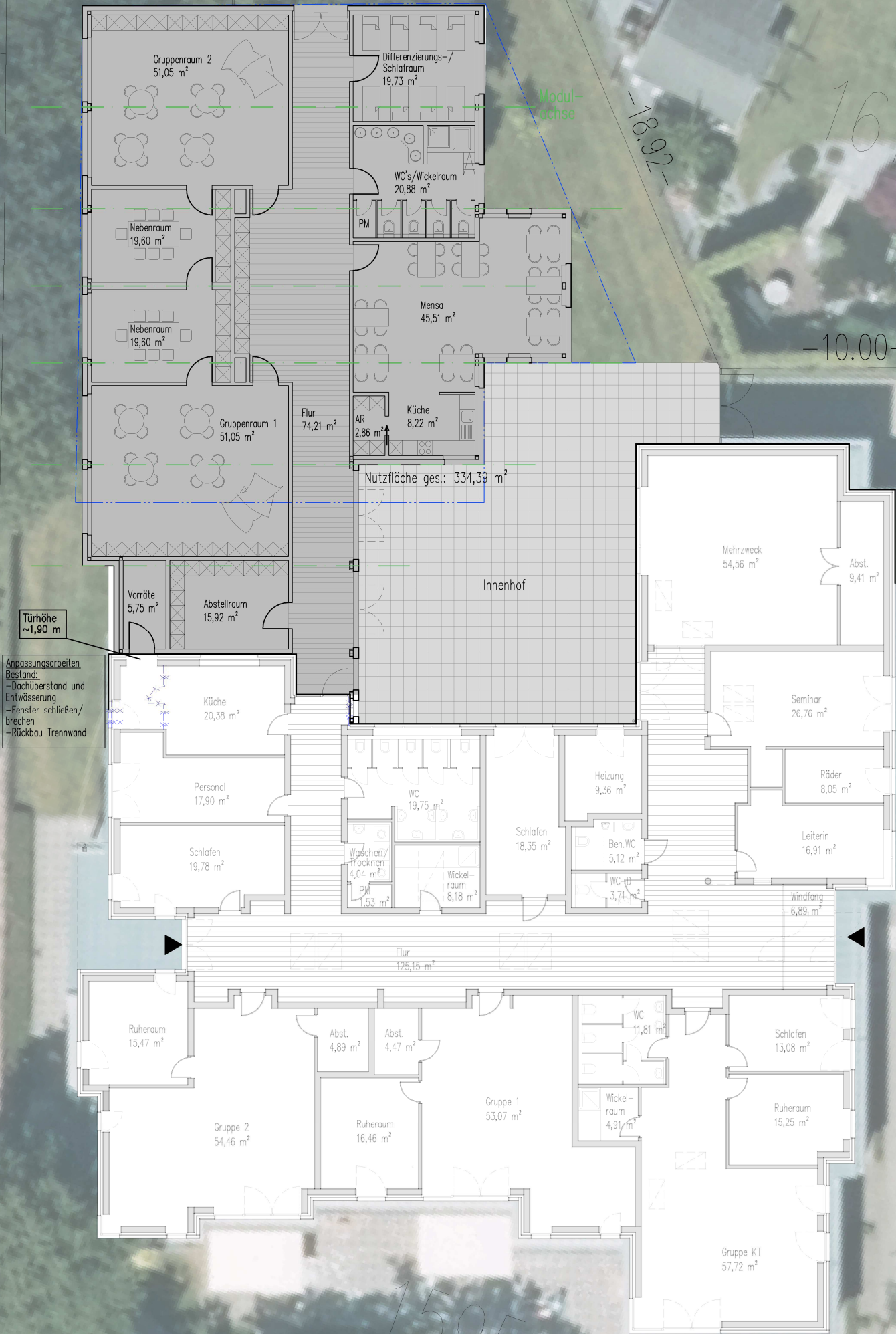
Alter	Geburtsdatum	angemeldete Kinder mit Aufnahmewunsch von heute bis zum 31.07.2020	Anmeldung da Zuzug nach GK geplant	
über 6 Jahre	01.10.2012 bis 30.09.2013	11	1	
5 bis 6 Jahre	01.10.2013 bis 30.09.2014	17	5	
4 bis 5 Jahre	01.10.2014 bis 30.09.2015	42	7	
3 bis 4 Jahre	01.10.2015 bis 30.09.2016	46	5	
2 bis 3 Jahre	01.10.2016 bis 30.09.2017	59	6	
1 bis 2 Jahre	01.10.2017 bis 30.09.2018	76	9	
unter 1 Jahr	01.10.2018 bis heute	11	1	
gesamt		262	34	296

Kita-Plätze zum 01.08.2019	902		
aktuelle Belegung/Verträge	901	1	freie Kita-Plätze
Tagespflege Plätze insgesamt	110		
aktuelle Belegung/Verträge zum 01.08.2019	66	44	freie Tagespflege-Plätze
Anmeldungen/Warteliste bis zum 01.08.2019	262		
freie Kita-Plätze	1		
freie Tagespflege-Plätze	44		
	217		nichtversorgte Kinder

geplante Neu- und Erweiterungsbauten

Hünshoven	Plätze	65
an der Wurm	Plätze	75
Bauchem	Plätze	25
Beeck	Plätze	40
		205

12	nichtversorgte Kinder aus Geilenkirchen
34	Zuzüge
46	nichtversorgte Kinder im Kindergartenjahr 2019/2020



Nutzfläche	=	334,39 m ²
BGF	=	391,03 m ²
BRI	=	1.505,46 m ³

BL. 1

OBJEKT:

UMBAU/ERWEITERUNG
DER STÄDTISCHEN KINDER-
TAGESSTÄTTE BAUCHEM
IM GANG 34-36
52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:

STADT GEILENKIRCHEN
MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

ERDGESCHOSS

M 1:200

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmans.de
Internet: www.architekt-stefelmans.de











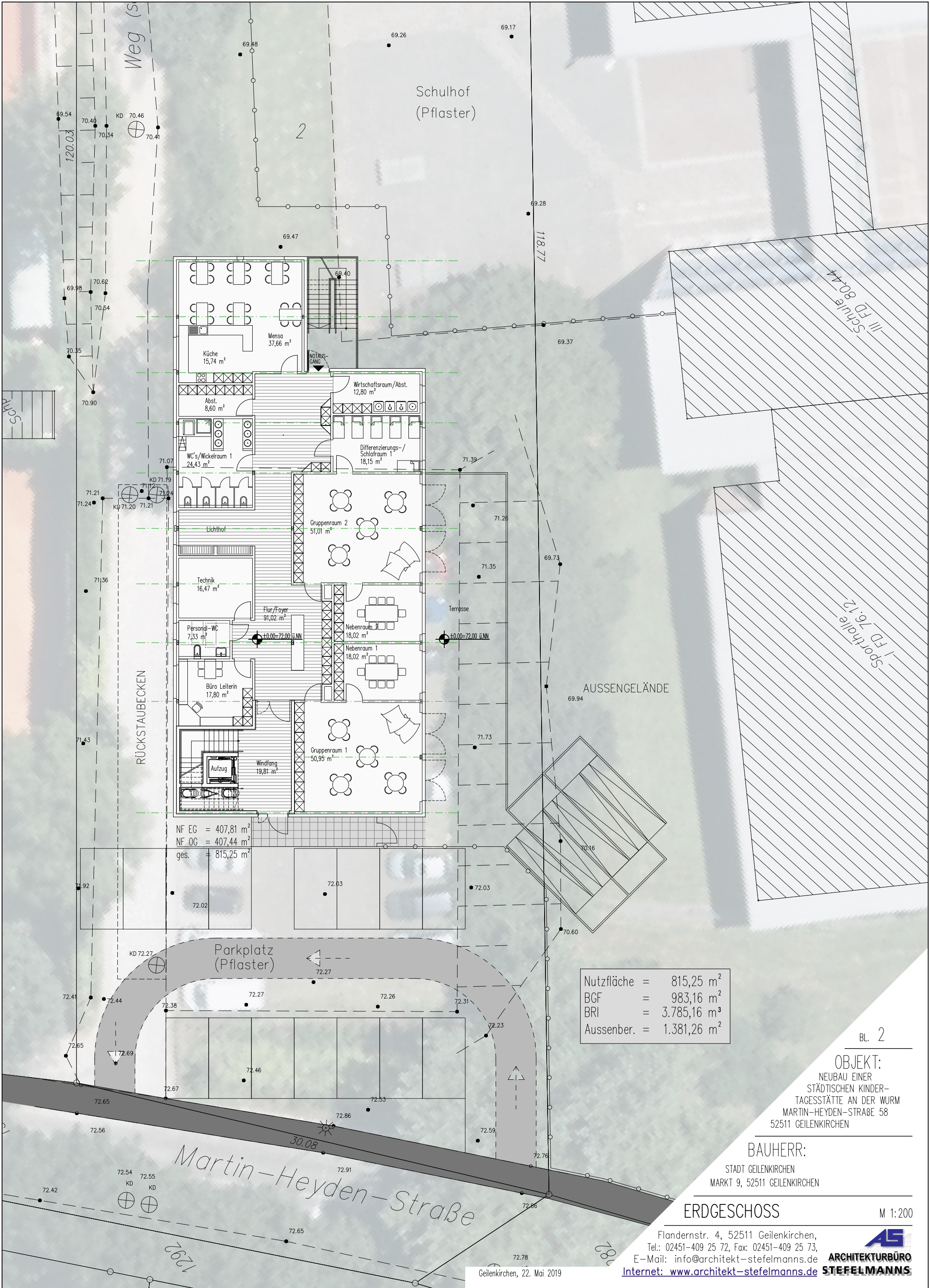
Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen, E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73, Internet: www.architekt-stefelmanns.de

OBJEKT: Neubau einer städtischen Kindertagesstätte an der Wurm,
Martin-Heyden-Straße 58, 52511 Geilenkirchen

BAUHERR: Stadt Geilenkirchen,
Markt 9, 52511 Geilenkirchen

GEMARKUNG: Geilenkirchen FLUR: 55 FLURSTÜCK: 2





NF EG = 407,81 m²
NF OG = 407,44 m²
ges. = 815,25 m²

Nutzfläche = 815,25 m²
BGF = 983,16 m²
BRI = 3.785,16 m³
Aussenber. = 1.381,26 m²

BL. 2

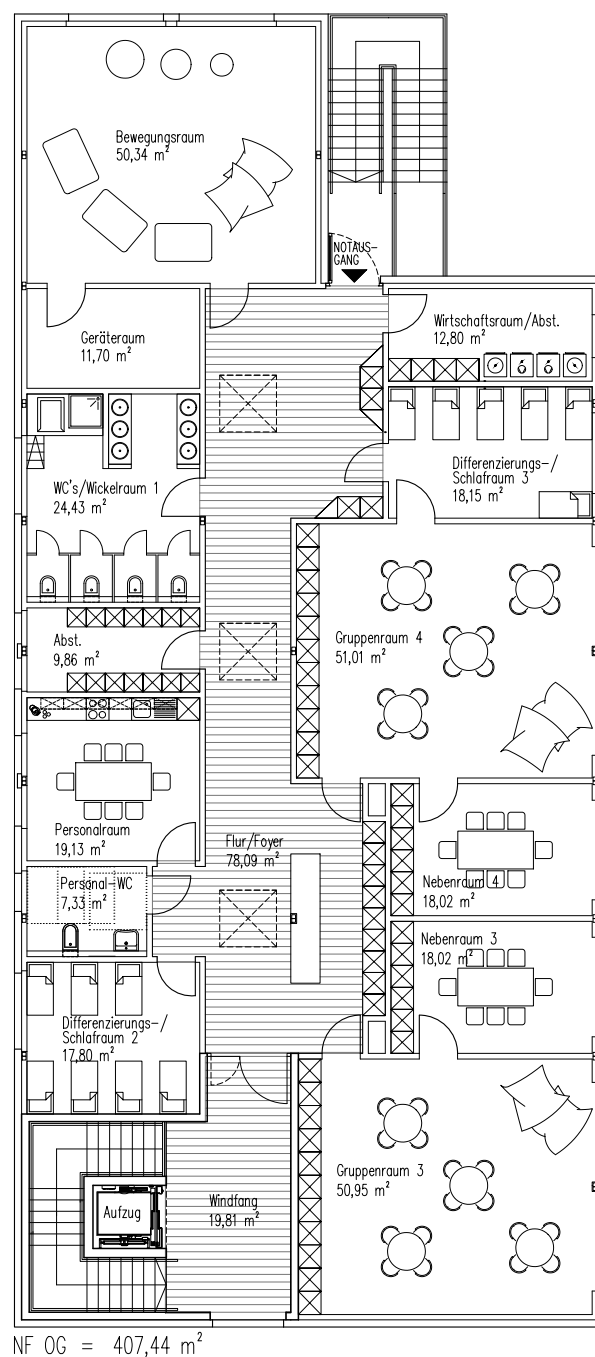
OBJEKT:
NEUBAU EINER
STÄDTISCHEN KINDER-
TAGESSTÄTTE AN DER WURM
MARTIN-HEYDEN-STRASSE 58
52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:
STADT GEILENKIRCHEN
MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

ERDGESCHOSS M 1:200

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
Internet: www.architekt-stefelmanns.de





NF OG = 407,44 m²

BL. 3

OBJEKT:
NEUBAU EINER
STÄDTISCHEN KINDER-
TAGESSTÄTTE AN DER WURM
MARTIN-HEYDEN-STRASSE 58
52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:

STADT GEILENKIRCHEN
MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

OBERGESCHOSS

M 1:200

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
Internet: www.architekt-stefelmanns.de

ARCHITEKTURBÜRO
STEFELMANN

Geilenkirchen, 22. Mai 2019

SEITENANSICHT LINKS



SEITENANSICHT RECHTS

STRABENANSICHT



RÜCKANSICHT

BL. 4

OBJEKT:
NEUBAU EINER
STÄDTISCHEN KINDER-
TAGESSTÄTTE AN DER WURM
MARTIN-HEYDEN-STRASSE 58
52511 GEILENKIRCHEN

BAUHERR:
STADT GEILENKIRCHEN
MARKT 9, 52511 GEILENKIRCHEN

ANSICHTEN

M 1:200

Flandernstr. 4, 52511 Geilenkirchen,
Tel.: 02451-409 25 72, Fax: 02451-409 25 73,
E-Mail: info@architekt-stefelmanns.de
Internet: www.architekt-stefelmanns.de

AS
ARCHITEKTURBÜRO
STEFELMANN

Jugend- und Sozialamt
07.06.2019
1605/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	26.06.2019

Verteilung der Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf

Sachverhalt:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2014 über die Verteilung der nach § 21a und 21b des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) durch das Land NRW für die Kindergartenjahre 2014/2015 bis 2018/2019 bewilligten Landeszuschüsse für plusKITA und zusätzlichen Sprachförderbedarf entschieden.

Das Land NRW beabsichtigt zum Kindergartenjahr 2020/2021 die Durchführung einer grundsätzlichen Revision des Kinderbildungsgesetzes, in deren Folge sich auch Änderungen im Finanzierungssystem sowie im Zuschusswesen ergeben werden. Vor diesem Hintergrund hat das Land die Zuschüsse für plusKITA und den zusätzlichen Sprachförderbedarf in der bisher bewilligten Form für ein weiteres Kita-Jahr, also für den Zeitraum 01.08.2019 bis 31.07.2020, verlängert.

Der in 2014 vom Ausschuss gefasste Beschluss lautet wie folgt:

Vorbehaltlich der Verabschiedung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen durch das Land NRW erhalten die die beiden Kitas AWO Stadtmitte und St. Ursula Fördermittel aus dem Programm plusKITA in Höhe von 25.000 € jährlich sowie die Kitas AWO Jahnstraße, Triangel, Waldwichtel, St. Anna Tripsrath und die drei städtischen Kitas Bauchem, Immendorf und Teveren jeweils 5.000 € jährlich aus dem Programm Sprachförderung.

Grundsätzlich möchte die Verwaltung an der bewährten Verteilung der Landeszuschüsse auch für das Kita-Jahr 2019/2020 festhalten. Mit der Kita der AWO in der Lütticher Straße hat jedoch im laufenden Kita-Jahr eine Einrichtung ihren Betrieb aufgenommen, die eine hohe Zahl von Kindern verschiedener Nationalitäten und mit Migrationshintergrund betreut. Hieraus erwächst das Erfordernis, die Sprachkompetenzen der Kinder mit entsprechendem Bedarf in der Einrichtung besonders zu fördern und die notwendigen finanziellen Mittel hierfür zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den ursprünglichen Beschluss dahingehend neu zu fassen, dass die bisher auf die städtische Kita Immendorf entfallene jährliche Fördersumme i. H. v. 5.000 € im Kita-Jahr 2019/2020 der Kita der AWO in der Lütticher Straße 30 zur Verfügung gestellt wird.

Die in der städtischen Kita Immendorf erfolgte Sprachförderung wird wie bisher auch im Kita-Jahr 2019/2020 durchgeführt. Der finanzielle Bedarf kann für ein Jahr durch einen Zugriff auf die betriebskostenmäßige Rücklage der Kita ausgeglichen werden, sodass hier keine Beein-

trächtigungen der Sprachförderung entstehen.

Eine Neuregelung der Kita-Finanzierung ab dem Kita-Jahr 2020/2021 im Rahmen der KiBiz-Revision in 2020 bleibt abzuwarten.

Beschlussvorschlag:

Für das Kita-Jahr 2019/2020 erhalten die beiden Kitas AWO Stadtmitte und ST. Ursula Fördermittel aus dem Programm plusKITA in Höhe von 25.000 € sowie die Kitas AWO Jahnstraße, AWO Lütticher Straße 30, Triangel, Waldwichtel, St. Anna Tripsrath sowie die beiden städtischen Kitas Bauchem und Teveren Fördermittel in Höhe von jeweils 5.000 € für zusätzliche Sprachförderung.

(Jugend- und Sozialamt, Herr Lehen, 02451 - 629 322)

Jugend- und Sozialamt
07.06.2019
1606/2019

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	26.06.2019
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	03.07.2019

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Sachverhalt:

Aufgrund rechtlicher Änderungen ist es erforderlich, die Satzung mit Wirkung vom 01.08.2019 zu ändern. Die anliegende Synopse zeigt die vorgeschlagenen Neuregelungen auf.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19.12.2018 wird der § 90 SGB VIII mit Wirkung vom 01.08.2019 dahingehend geändert, dass auf Antrag der Elternbeitrag zu erlassen ist, wenn Eltern oder Kinder eine der folgenden Leistungen beziehen:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung)
3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz
4. Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz
5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

§ 3 Abs. 4 der aktuellen Satzung sieht bereits vor, dass von Beziehen von Leistungen nach den Ziffern 1, 2 und 5 kein Beitrag erhoben wird. Die betroffenen Eltern müssen bisher keinen gesonderten Antrag stellen, um die Beitragsbefreiung zu erhalten. Dieses Verfahren hat sich bewährt. In der Vergangenheit haben einige Bezieher der genannten Sozialleistungen im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der von den Eltern zu leistenden Beiträge nicht mitgewirkt und so entsprechend der Regelung des § 2 Abs. 3 der Satzung einen Bescheid über die Festsetzung des Höchstbeitrages erhalten. Wenn auch hierauf keine Reaktion erfolgte wurde ggf. im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme der Bezug der Sozialleistung festgestellt und es erfolgte von Amts wegen rückwirkend eine Beitragsbefreiung, wodurch weiterer Verwaltungsaufwand (weitere Vollstreckungsmaßnahmen, befristete Niederschlagung bestehender Forderungen, Verfälschung der Haushaltssituation) vermieden wurde. Sollte das gesetzlich vorgegebene Antragserfordernis in die Satzung aufgenommen werden, ist zu erwarten, dass in den beschriebenen Einzelfällen trotz Empfehlung auch die Antragstellung unterbleibt und immer weiter ansteigende uneinbringliche Forderungen die Verwaltung beschäftigen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Antragserfordernis nicht in die Satzung zu übernehmen. Dies ist rechtmäßig, da diese Regelung die Eltern besser stellt als die gesetzlichen Vorgaben vorsehen. Es erscheint somit ausreichend, § 3 Abs. 4 der Satzung um die Empfänger

der in den Ziffern 3 und 4 genannten Sozialleistungen zu erweitern.

Die vorgeschlagene Änderung in § 4 Abs. 2 der Satzung folgt der gesetzlichen Vorgabe, dass das Baukindergeld nicht als Einkommen angerechnet werden darf.

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Satzung wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.

Anlage/n:
Elternbeitragssatzung
Synopse

(Jugend- und Sozialamt, Herr Schulz, 02451 - 629 325)

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Vom ...

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S 90), des § 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.12.2018 (BGBl. I S. 2022) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV.NRW.S.834) hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am ... folgende Änderung der „Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen“ beschlossen:

Art. 1

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Abs. 5 entfällt

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300,00 € nicht hinzuzurechnen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

TOP Ö 4

Synopse zur Satzungsänderung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Geilenkirchen

Alte Fassung

§ 3 Abs. 4

Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und dem SGB XII und von Beziehern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz wird kein Beitrag erhoben.

§ 3 Abs. 5

Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4 Abs. 2

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300,00 € sind nicht hinzuzurechnen.

Neue Fassung

§ 3 Abs. 4

Es wird kein Beitrag erhoben, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Abs. 5

Entfällt

§ 4 Absatz 2

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ist bis zu einer Höhe von 300 € nicht hinzuzurechnen.

